

In unseren Gruben Rauscheröd-Schallnöd und Schwiewag verfüllen wir ausschließlich Bodenaushub bis zum Zuordnungswert Z 0 nach Eckpunktepapier (unbelastetes Erdreich) zum Zwecke der Rekultivierung.

In unserer Grube in Linden verfüllen wir Bodenaushub und Bauschutt bis zum Zuordnungswert Z 1.1.

- ➔ Als Betreiber der Verfüllmaßnahmen haben wir die jeweiligen Auflagen und Vorgaben aus Leitfaden, Eckpunktepapier, Genehmigungsbescheiden einzuhalten!
- ➔ Wir bitten Sie als unsern Kunden / Partner / Mitarbeiter, die zur Verfügung gestellten Informationen zu beachten und mit uns daran zu arbeiten, dass wir die Vorgaben und Betreiberaufgaben einhalten und erfüllen können. Daher:
 - **Keine unerlaubten Ablagerungen!**
 - **Vor-Anmeldung von Anlieferungen mittels VE und ggf. Analytik (am besten 3 AT vorher), um eine AE prüfen zu können. Im Zweifel der Unbedenklichkeit von Bodenmaterial bzw. für Boden und Bauschutt / Z 1.1-Material ist eine Beprobung unabdingbar.**
Die Formulare finden Sie auf <https://kwr-alex.de/downloads/>
 - **Es sind nur zur Verfüllung geeignete Materialien anzuliefern. Generell dürfen Materialien verschiedener Anfallsorte nicht vermischt werden. Störstoffe (nicht mineralische Stoffe wie z.B. Asphalt, Holz, Plastik, Eisen, Gips, Gasbeton, Kabelreste, Styropor, Dämmstoffe usw.) sowie humoses Material (Oberboden) sind vorab auszusondern. Nicht geeignete Materialien werden zurückgewiesen.**
 - **Jede Anlieferung ist VOR dem Abkippen an der Waage anzumelden. Hier und an der Kippstelle wird die Eignung des Materials geprüft anhand Abgleich mit Angaben aus der Verantwortlichen Erklärung, Angaben zur Herkunft, Sicht- und Geruchsprüfung, etc.**

Einige Definitionen:**“Wiederverfüllung“** KrWG

= die Verwertung von geeignetem, zulässigem Verfüllmaterial zum Zweck der Rekultivierung und Renaturierung mit Geländemodellierung!

≠ Deponierung oder Beseitigung von Bauabfällen!

“Abfall“ § 3 Abs. 1 KrWG

„Abfälle im Sinne des Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung.“

“Abfallerzeuger“ KrWG

Abfallerzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen.

→ Er haftet zeitlich unbegrenzt für die ordnungsgemäße Beseitigung / Verwertung!

“Abfallbesitzer“ KrWG

Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die (in diesem Augenblick) tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

→ Er haftet solange, bis die Entsorgung nachweislich, endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist!

→ Abfallerzeuger und -besitzer sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 7 (2) KrWG) verpflichtet, ihre mineralischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Eine Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der Entsorgung ist zwar möglich, die Verantwortung für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung obliegt aber weiterhin dem Erzeuger und Besitzer der Abfälle (§ 22 KrWG).

“Z0“ nach Eckpunktepapier

Das Material muss im Feststoff und im Eluat die Zuordnungswerte Z 0 nach Eckpunktepapier einhalten (~ unbedenklich sein).

VE = Verantwortliche Erklärung

Info Verfüllung - Mineralische Abfälle

Zulässige Verfüllmaterialien sind:

= Kieswaschschlamm



= örtlich anfallender Abraum,
unverwertbare Lagerstättenanteile,
Brechstaub

= nachweislich unbedenklicher Bodenaushub
ohne Fremdanteile bzw. bis 10 % mineralischer Fremdanteile,



= rein mineralischer Bauschutt (Beton, Ziegel, Keramik, Mörtel)
bis Z 1.1

Nicht zulässige Verfüllmaterialien sind:

≠ organische Stoffe

wie z.B. Torf, Humus, Oberboden, Holz, Garten- und
Grünabfälle, Friedhofsabfälle

≠ Bodenmaterial aus belasteten Bereichen



≠ Gasbeton / YTONG / Porenleichtbeton

≠ Gips / Gipskartonplatten



≠ Isoliermaterial (auch mineralisch)

≠ Kunststoffe

≠ Eisen

≠ Dachpappe, Dämmstoffe, Styropor, Heraklit



≠ Straßenkehrriecht und Material aus Sinkkästen

≠ Bankettschälgut

≠ Räumgut aus Gewässerunterhaltungsmaßnahmen



≠ Material aus Bodenreinigungsanlagen



≠ Teerhaltiger und teerfreier Ausbau-
asphalt oder Fräsgut



≠ Asbestmaterial

≠ Brandschutt

≠ ... sonstige belastete Abfälle ...



Mineralischen Abfällen nach europäischer Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

- **Boden und Steine (AVV Nr. 17 05 04) = Bodenmaterial**

Bodenmaterial ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein, das bei Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird (§ 2 BBodSchV), wie z.B. Baugrubenaushub. "Mutterboden" (humoser Oberboden) gehört nicht zum Bodenmaterial.



·
Lediglich nicht kontaminiertes Bodenmaterial und natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden und soweit sichergestellt ist, dass diese Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden, zählen nicht zu den mineralischen Abfällen (§ 2 (2) Nr. 11 KrWG).

·
Entsorgungswege:

- Sortierung und Aufbereitung (Recycling) für den Einsatz in technischen Bauwerken und Bauprodukten
- Rekultivierungsmaßnahmen sowie Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Sonstige Verwertung)
- Beseitigung auf Deponien (kontaminiertes Material)

- **Baggergut (AVV 17 05 06)**

Baggergut ist Bodenmaterial mit unterschiedlichen Anteilen aus mineralischen und organischen Anteilen das im Zuge der Gewässerunterhaltung und bei Gewässerausbaumaßnahmen im oder am Gewässer anfällt.



·
Entsorgungswege:

- Aufbereitung in Bodenbehandlungsanlagen
- Rekultivierungsmaßnahmen sowie Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Sonstige Verwertung)

- **Bauschutt**

Bauschutt sind mineralische Abfälle, die bei Bautätigkeiten wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau und Erhaltung von Gebäuden und anderen technischen Bauwerken anfallen.



Dies sind:

- **Beton** (AVV Nr. 17 01 01)
- **Ziegel** (AVV Nr. 17 01 02)
- **Fliesen, Ziegel und Keramik** (AVV Nr. 17 01 03)
- **Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik** (AVV Nr. 17 01 07)

Die o.g. Materialien müssen im Rahmen der Baumaßnahmen möglichst sortenrein gewonnen werden und dürfen nur geringe Anteile an nichtmineralischen Fremdstoffen wie z.B. Holz, Dämmstoffe, Metalle usw. beinhalten.

Entsorgungswege:

- Sortierung und Aufbereitung (Recycling) für den Einsatz in technischen Bauwerken und Bauprodukten Durch das Recycling von Bauschutt entstehen hochwertige Recyclingbaustoffe. Recyclingbaustoffe werden überwiegend im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau sowie im Erdbau (z.B. Dämme, Sicht- und Lärmschutzwälle, Bodenaustauschmaßnahmen usw.) eingesetzt. Rezyklierte Gesteinskörnungen eignen sich zudem als Zuschlagsstoffe für die Beton- und Asphaltindustrie sowie der Herstellung von Bauprodukten.
 - Rekultivierungsmaßnahmen sowie in der Verfüllung in Gruben, Brüchen und Tagebauen (Sonstige Verwertung)
 - Beseitigung von auf Deponien (kontaminierter Bauschutt)
- **Gemischte Bau- und Abbruchabfälle** (AVV Nr. 17 09 04) enthalten höhere Anteile nicht-mineralischen Fremdstoffe (z.B. Holz, Dämmstoffe, Metalle usw.).

Entsorgungswege:

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle müssen zwingend einer geeigneten Sortier- und Aufbereitungsanlage zugeführt werden (GewAbfV § 8 (6) GewAbfV).

- **Straßenaufbruch**

Straßenaufbruch fällt beim Rückbau, Ausbau und bei der Instandhaltung von Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen an.



Man unterscheidet zwischen

- Bitumengebundenen Asphalt (AVV Nr. 17 03 02)
- Kohlenteer und teerhaltigen Produkten (AVV Nr. 17 03 03*)
- Randsteine, Pflaster, Schotter und Kies (=Tragschichten, Unterbau etc.).

Diese Materialien werden ihrer Art nach den o.g. Abfallarten z.B. Beton (AVV Nr. 17 01 01), Boden und Steine (AVV Nr. 17 05 04) usw. zugeordnet.

Entsorgungswege:

- Sortierung und Aufbereitung ([Recycling](#)) **für den Einsatz in technischen Bauwerken und Bauprodukten**

Bitumenhaltige Gemische (Altasphalt) werden fast vollständig in die Asphaltproduktion zurückgeführt und nur geringe Mengen werden im sonstigen Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau eingesetzt.

- Eine Verwertung im Erdbau oder in der Sonstigen Verwertungen (Rekultivierungsmaßnahmen, Verfüllung) ist nicht vorgesehen.
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte sind nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen wieder zu verwerten oder werden auf dafür zugelassenen Deponien beseitigt.

- **Gleisschotter (AVV Nr. 17 05 08)**

Gleisschotter ist Bettungsmaterial, das bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums anfällt, sowie alle Fraktionen, die im Rahmen einer Behandlung aus diesem Material gewonnen werden.



Entsorgungswege:

- Aufbereitung und Sortierung ([Recycling](#)) **für den Einsatz in technischen Bauwerken und Bauprodukten**

Gleisschotter kann in Recyclinganlagen zu hochwertigen Baustoffen für den Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau sowie Erdbau aufbereitet werden.

- Auch als Zuschlagstoff für die Herstellung von Asphalt sind Gesteinskörnungen aus Gleisschotter hervorragend geeignet.
- Kontaminierte Bestandteile sind auf Deponien zu beseitigen.

- **Gipshaltige Bauabfälle (AVV Nr. 17 08 02)**
Gipshaltigen Bauabfälle fallen i.d.R. als Gipsplatten (z.B. Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten, Gipskartonplatten mit Wärmedämmung, Vollgipsplatten) oder als Baugipse (z.B. Putzmörtel, Gipsestrich, Anhydritestrich, Gipskleber, Ansetzbinder usw.) an.



Entsorgungswege:

Die Entsorgungswege für gipshaltige Bauabfälle sind sehr eingeschränkt. Die Verwertung in der Rekultivierung (z.B. Abdeckung von Kalihalden) wurde mittlerweile untersagt, auch für die Verwendung als Deponie-Ersatzbaustoff sind gipshaltige Abfälle eher ungeeignet und somit müssen diese Abfälle regelmäßig auf Deponien beseitigt werden.

Sortenrein zurückgebaute Gipsabfälle (insbesondere Gipskartonplatten) können aber durchaus recycelt und der Produktion von neuen Produkten zugeführt werden.

- **Schlacken/Aschen/Sande**
Auch Elektroofenschlacken, Schlacken und Aschen aus der Müllverbrennung, Gießereisande usw. (sogen. Industrielle Nebenprodukte) werden den mineralischen Abfällen zugeordnet.
Diese mineralischen Abfälle können im allgemeinen durch eine entsprechende Aufbereitung einer Verwertung zugeführt werden, z.B. Verwendung als Baustoffe in technischen Bauwerken oder Bauprodukten, als Düngemittel etc..
- **Mineralische Abfälle mit organischen Anteilen**
Zu den mineralischen Abfällen mit organischen Anteilen zählen z.B.
 - Straßenkehrschutt (AVV Nr. 20 03 03)
 - Bankettschälgut (AVV Nr. 17 05 04 Boden und Steine)
 - Abfälle aus der Kanalreinigung (AVV Nr. 20 03 03)
 - Rückstände aus der Aufbereitung von Sandfanginhalten
 - Baggergut (AVV Nr. 17 05 06)

Entsorgungswege:

- Bodenbehandlung
- Deponie